

BAUABTEILUNG

Bearb.: Rainer Lummerstorfer
Tel.: 07229/88911 DW: 21
Puckinger Straße 5, 4055 Pucking
Email: lummerstorfer@pucking.ooe.gv.at
Web: www.pucking.at

Aktenzahl: B-2026-1126-00047

Pucking, am 27.05.2026

Gegenstand: Baubewilligungsansuchen Bauvorhaben „Abbruch Flachdach und Neubau Pultdach“

Grundstück Nr. 122/6, KG/EZ 45521/00236, KG Pucking I

Ihr Ansuchen vom 07.05.2026

Bauwerber und Grundeigentümer:

Aris Hajinian, 4055 Pucking

Lida Meenasyan, 4055 Pucking

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der/die Antragsteller hat / haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Kapplmüller Josef, 4320 Perg vom 20.04.2026 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 122/6, KG Pucking I angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idGF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für den 17.06.2026, um 08:00 Uhr mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 122/6, KG Pucking I bei Adresse Puckinger Straße 15 anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Pucking auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Thomas Walter Altof

i.A. Rainer Lummerstorfer, eh.

Diese Verständigung ergeht an:

siehe Beilage Empfängerliste